

[REDACTED]

[REDACTED]

Sozialgericht Hamburg
Dammthorstr. 7
20354 Hamburg

[REDACTED]

Per beA

Datum: 02.12.2024

Mein Zeichen: [REDACTED]

- bitte stets angeben -

Klage

[REDACTED]

- Klägerin zu 1) -

[REDACTED]

- Kläger zu 2) -

[REDACTED]

- Klägerin zu 3) -

[REDACTED]

- Klägerin zu 4) -

Prozessbevollmächtigter für die Klägerinnen und den Kläger zu 1), 2), 3) und 4):

[REDACTED]

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, Beh. f. Inneres und Sport, Amt f. Migration
Abt. f. Migration, Abt. f. Rechtsangelegenheiten u. bürgerl. Eingaben - Beklagte -

Hammer Straße 30 - 34, 22041 Hamburg

Az.: - M226/ - [REDACTED]

w e g e n Leistungen nach dem AsylbLG.

Namens und in Vollmacht kraft der Kläger zu 1), 2), 3) und 4) erhebe ich Klage und beantrage,

1. festzustellen, dass die Erbringung der mit Bescheid der Beklagten vom 03.05.2024 (Az: [REDACTED]) in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.11.2024, für den Zeitraum vom [REDACTED].2024 bis zum [REDACTED].2024 bewilligten Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs der Klägerinnen zu 1) und 3) sowie des Klägers zu 2) in Form einer Bezahlkarte mit monatlicher Bargeldbeschränkung in Höhe von 10 bzw. 50 Euro rechtswidrig war,
2. festzustellen, dass die Erbringung der Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs an die Klägerin zu 4) ohne Leistungsbescheid für den Zeitraum vom [REDACTED].2024 bis zum [REDACTED].2024 in Form einer Bezahlkarte mit monatlicher Bargeldbeschränkung in Höhe von 10 bzw. 50 Euro rechtswidrig war,
3. festzustellen, dass die Erbringung der mit Bescheid der Beklagten vom 03.05.2024 (Az: [REDACTED]) für den Zeitraum vom [REDACTED].2024 bis zum [REDACTED].2024 bewilligten Leistungen zur Deckung des „Mehrbedarfs Schwangerschaft“ an die Klägerin zu 1) in Form einer Bezahlkarte mit pauschaler Bargeldbeschränkung rechtswidrig war,
4. den Bescheid der Beklagten vom 03.05.2024 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.11.2024 hinsichtlich der Pflicht zur Tragung der Gebühren, die bei Nutzung der Hamburger SocialCard entstehen, aufzuheben, und die Beklagte zu verurteilen, den Klägerinnen und dem Kläger zu 1) bis 4) einen Betrag in Höhe der im Zeitraum vom [REDACTED].2024 bis [REDACTED].2024 durch die Nutzung der Hamburger SocialCards entstandenen Gebühren in Geld zu zahlen.

Zudem wird beantragt, wie folgt zu entscheiden:

5. Den Klägerinnen zu 1), 3) und 4) sowie dem Kläger zu 2) wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von [REDACTED] gewährt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) begehren die Feststellung, dass die Leistungserbringung im Zeitraum vom [REDACTED] 2024 bis [REDACTED] 2024 in Form einer „Bezahlkarte“ mit pauschaler Bargeldbeschränkung rechtswidrig war. Außerdem begehren sie von der Beklagten eine Erstattung der Gebühren, die im genannten Zeitraum durch die Nutzung der Hamburger SocialCard entstanden sind.

Die Klägerinnen zu 1) und 3) sowie der Kläger zu 2) halten sich seit dem [REDACTED] 2024 in Deutschland auf. Am [REDACTED] 2024 haben sie im Ankunftszentrum [REDACTED] ein Asylgesuch geäußert. Sie wohnten zunächst im Ankunftszentrum im [REDACTED] und wohnen nun in der [REDACTED] Hamburg-[REDACTED]. Die Klägerin zu 4) ist am [REDACTED] 2024 als Kind der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2) geboren. Es handelt sich jeweils um durch Fördern und Wohnen betriebene Aufnahmeeinrichtungen im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylG. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) verfügten im streitigen Zeitraum über keine nennenswerten Deutsch-Kenntnisse. Der Kläger zu 2) besucht seit [REDACTED] 2024 einen Sprachkurs.

Mit Bescheid vom 03.05.2024,

Anlage K1,

bewilligte die Beklagte den Klägern zu 1) bis 3) Leistungen nach §§ 3, 3a, 6 AsylbLG für den Zeitraum vom [REDACTED] 2024 bis zum [REDACTED] 2024.

Die Klägerinnen zu 1) und 3) und der Kläger zu 2) erhielten somit erstmals im [REDACTED] 2024 Leistungen zur Deckung ihres notwendigen persönlichen Bedarfs im Sinne von §§ 3a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 AsylbLG einschließlich der Nachzahlungen für die Monate [REDACTED] und [REDACTED] 2024. Auch der „Mehrbedarf Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII“ der Klägerin zu 1) sowie die Leistung „Erhöhung notwendiger Bedarf Kind (0-3 Jahre) in einer Erstaufnahmeeinrichtung“ wurden erstmals im Mai 2024 ausgezahlt.

Der Kläger zu 2) hat sich zur Überbrückung in den Monaten [REDACTED] und [REDACTED] 100 Euro von einem Freund geliehen.

Die im Bescheid bewilligten Leistungen erbringt die Beklagte seit Mai 2024 vollständig durch die monatliche digitale Buchung auf zwei Bezahlkarten mit dem Namen „SocialCard“,

Anlage K2.

Die Beklagte deckt, wie sich aus dem Leistungsbescheid vom 03.05.2024 (**Anlage K1**) ergibt, lediglich einen Teilbedarf im Bereich „Verkehr“ (Bedarfsposition der Abteilung 7, vgl. § 5 Abs. 1 RBEG) durch Ausgabe der HVV-Mobilitätskarte gegen Verrechnung eines mit dem HVV ausgehandelten Preises.

Die Buchung auf die Bezahlkarte ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Leistungsbescheid vom 03.05.2024 (**Anlage K1**). Dort wird lediglich die IBAN der Bezahlkarte genannt. Auch eine Begründung für die Ausgabe der Sozialleistung in Form einer Bezahlkarte enthält der Bescheid nicht.

Informationen zur Leistungsform finden sich in den online von der Beklagten veröffentlichten Dokumenten „Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard nach dem Stand vom 06.02.2024“, der „Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte“ vom 14.02.2024 sowie der „Fachweisung zum Asylbewerberleistungsgesetz“ vom 01.07.2020,

Anlage K3, K4 und K5.

Die Beklagte gibt in der Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte vom 14.02.2024 an, dass durch die Beschränkung der Bargeldabhebefunktion eine „*zweckfremde Verwendung der AsylbLG-Leistungen*“ vermieden werden soll, „*insbesondere die Zahlung an Schleuser oder an Familienangehörige, die sich nicht in Deutschland aufhalten.*“ (**Anlage K4**, S. 4)

Zur Sozialleistungsvergabe in Form der Bezahlkarte hat die Beklagte einen Vertrag über die Auszahlung der Sozialleistungen mit der Publk GmbH/secupay AG geschlossen. Die Ausgabe und Nutzung der SocialCard ist in einer über den Internetauftritt dieses Anbieters abrufbaren „Kartennutzervereinbarung für die SocialCard“, geregelt,

Anlage K6.

Darüber hinaus gilt eine über den Internetauftritt der Beklagten abrufbare sogenannte „Besondere Kartennutzervereinbarung für die SocialCard“,

Anlage K7,

die im Falle von Abweichungen Vorrang vor der Kartennutzervereinbarung hat. Bargeldabhebungen sind mit der SocialCard nur beschränkt möglich. Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 3) konnten bis zur Geburt der Klägerin zu 4) im [REDACTED] 2024 monatlich 110 EUR Bargeld abheben. Seit der Geburt der Klägerin zu 4) [REDACTED] 2024 können sie zusammen monatlich 120 EUR Bargeld abheben.

Die Bargeldbeschränkungen entsprechen den Ausführungen in den Kartennutzungsvereinbarungen. In der Besonderen Kartennutzervereinbarung (**Anlage K7**) ist festgelegt, dass eine Bargeldabhebung auf den Betrag von 50 EUR für jede erwachsene Person beschränkt ist. Ausweislich der „Aktuellen Infos zur SocialCard“ (**Anlage K2**) erhöht sich dieser Betrag pro minderjährigem Kind um 10 EUR. Ausweislich der Vereinbarungen erhöht sich der abrufbare Barbetrag auch nicht, wenn sonstige Geldbeträge, etwa aufgrund eines Leistungsanspruch aus § 6 AsylbLG oder für Schulbedarfe, auf die SocialCard gebucht werden.

Der „Mehrbedarf Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG i.V.m. § 30 Abs. 2 SGB XII“ der Klägerin zu 1) und die „Erhöhung notwendiger Bedarf Kind (0-3 Jahre) in einer Erstaufnahmeeinrichtung“ der Klägerin zu 3) verändern den Barbetrag ebenfalls nicht. Obwohl die volljährige Klägerin zu 1) bis Juli 2024 monatlich 235,21 Euro erhielt, während der volljährige Kläger zu 2) monatlich 165 Euro bekam, erhielten ihre Bezahlkarten die gleiche pauschale Bargeldbeschränkung von 50 Euro. Die zweijährige Klägerin zu 3) hingegen konnte – obwohl sie mehr Geld zur Verfügung gestellt bekommt als der Kläger zu 2) – monatlich von den ihr zustehenden 221,48 Euro nur 10 Euro abbuchen.

Im Mai 2024, in dem zusätzlich die Nachzahlung für März und April 2024 erfolgte, betrug die Bargeldbeschränkung ebenfalls 110 Euro. Dass die Leistungen für drei Monate auf die Bezahlkarte gebucht wurden, führte also nicht dazu, dass auch ein dreifacher Bargeldbetrag zur Verfügung stand. Diese Praxis bestätigt der Hamburger Senat in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage (Drs. 22/15894, S. 4), angefügt als

Anlage K8.

Der Leistungsbescheid vom 03.05.2024 (**Anlage K1**) enthält weder einen Hinweis auf die Leistungsform noch eine Begründung der Bargeldbeschränkungen.

Die Hamburger SocialCard ist nicht nur hinsichtlich der Bargeldabhebung beschränkt, sondern es ist auch nicht möglich, mit ihr Geld zu überweisen, ein Lastschriftmandat zu erteilen oder eine andere digitale Zahlungsmöglichkeit zu nutzen. In den Ausführungen der Beklagten findet sich der Hinweis, die Karte „funktioniert ohne hinterlegtes Konto“ (**Anlage K3**, S. 1). Jeder SocialCard ist gleichwohl eine IBAN zugewiesen. Die Karte mit der IBAN verfügt damit technisch über die Funktion, das als Guthaben auf die Karte geladene Geld zu überweisen. Die Beklagte hat jedoch durch eine Zusatzvereinbarung mit dem Anbieter (**Anlage K7**) diese Funktion für die Hamburger SocialCard ausgeschlossen. Die von der secupay AG in der Kartennutzervereinbarung (**Anlage K6**) erwähnte Möglichkeit des Einkaufs mittels Google Pay oder Apple Pay, ist nach der „Besonderen Kartennutzungsvereinbarung“ (**Anlage K7**) für die Hamburger SocialCard ebenfalls ausgeschlossen. Auch jegliche Online-Käufe sind ausgeschlossen.

Von den seit der Geburt der Klägerin zu 4) monatlichen Leistung in Höhe von 772,96 Euro kann die Familie somit 652,96 Euro lediglich zum Einkauf im Einzelhandel nutzen. Auch im Einzelhandel kann die SocialCard jedoch nicht ohne Weiteres verwendet werden.

Die Hamburger SocialCard ist eine Debitkarte des Zahlungsdienstleisters Visa. Zahlungen im stationären Handel in Deutschland setzen somit voraus, dass dort diese Zahlung akzeptiert wird. Gerade kleinere Geschäfte, Bäckereien oder Kioske, aber auch karitative Einrichtungen akzeptieren die Debitkarte aufgrund der für sie anfallenden Gebühren nicht.

Eine Debitkarte ist keine Kreditkarte, wie die Verbraucherzentrale Hamburg in einem Artikel vom 18.11.2024, angefügt als

Anlage K9,

ausführt, (insofern nicht korrekt in der Darstellung LSG Hamburg, Beschluss vom 17.09.2024, L 4 AY 11/24 B ER). Anders als bei Kreditkarten werden bei einer Debitkarte Buchungen direkt vom Konto eingezogen. Auch verfügen Debitkarten nicht über einen Kreditrahmen.

Eine Debitkarte ist auch keine Giro-Karte. Wesentlicher Unterschied ist die fehlende Akzeptanz der Karte bei vielen Händlerinnen und Händlern. Die Verbraucherzentrale Hamburg führt in einem aktuellen Beitrag (**Anlage K9**) zur Aussage mehrere Direktbanken, dass die Debitkarte weltweit einsatzbar und von vielen Händlern akzeptiert würde, aus: *„Aus unserer Sicht ist dies aber mitnichten der Fall. Viele Händler akzeptieren die Debitkarte nämlich nicht, weil deren Service-Provider (das ist der Dienstleister des Händlers, über den dieser seine Zahlungen abwickelt) hohe Gebühren für damit getätigte Zahlungen verlangt. Vor allem in kleinen Läden, bei Bäckereien, am Kiosk oder in Imbissen, aber auch bei Apotheken gebe es Probleme, berichten uns Verbraucherinnen und Verbraucher.“*

Ausweislich eines Berichts des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände, angefügt als

Anlage K10,

entfielen im Rahmen einer aktuellen Auswertung eines Verbraucheraufrufs zu Problemen mit Zahlungskarten 94 Prozent der Problemmeldungen auf Zahlungen mit Debitkarten. Die Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. führt aus: *„Für Kreditkarten und Mastercard/Visa-Debitkarten wurde erst in letzter Zeit eine entsprechende Infrastruktur aufgebaut, die sich aber bislang nur auf wenige Handelsketten beschränkt.“* (**Anlage K10**, S. 6)

Gerade kostengünstige türkische und arabische Supermärkte und Imbisse akzeptieren die Zahlung mit SocialCard nicht oder setzen einen Mindestumsatz von 10 oder 20 Euro voraus. Der

Einkauf in diesen Geschäften spielt für die Klägerin zu 1) und den Kläger zu 2) jedoch eine gesteigerte Rolle bei der Deckung des Lebensbedarfs, wie sich aus der eidesstattlichen Versicherung der Klägerin zu 1) und des Klägers zu 2), angefügt als

Anlage K11 und K12,

ergibt. Etwa bei den Geschäften Sultan Bazar oder Afghan Bazar in der Billstraße kann mit der SocialCard nur ab einem Einkaufswert von 10 Euro eingekauft werden, den die Klägerin zu 1) etwa wenn sie Kleinigkeiten für die Kinder kaufen möchte, oft nicht oft erreicht. Auf dem sogenannten „Sunday Bazaar“ in Bahrenfeld, auf dem neben Lebensmittel kostengünstig auch Dinge wie Babykleidung und Spielzeug gekauft werden können, ist die Bezahlung mit der Karte gar nicht möglich. Auch in vielen afghanischen, türkischen und iranischen Läden am Hauptbahnhof wird die Hamburger SocialCard nicht akzeptiert oder es wird ein Mindestumsatz von 10 Euro gefordert.

Kostengünstige Dienstleisterinnen und Dienstleister, wie Friseurinnen und Friseure, akzeptieren die Debitkarte aufgrund der Gebühren regelmäßig nicht. So gehen die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) zu einem Friseur, bei dem sie bar bezahlen müssen.

Durch die Nutzung der SocialCard fallen nach der Kartennutzungsvereinbarung (**Anlage K6**) zudem Gebühren an, die die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) tragen müssen. Für jede Bargeldabhebung an einem Geldautomaten fallen 2 Euro an. Kostenfrei ist die Bargeldabhebung nach den Angaben der Publk GmbH, angefügt als

Anlage K13,

allein bei einem Einkauf in den Geschäften DM, Müller, Famila, Aldi Süd, Netto, Markant und Rossmann möglich. Nach den Angaben der Sozialbehörde Hamburg müssen hierfür jedoch „in der Regel Waren im Wert von mindestens 5 bis 10 Euro“ (**Anlage K3**, S. 2) gekauft werden. Für die Bezahlung im Geschäft fallen ab dem 21. Einkauf pro Monat pro Zahlung 0,08 Euro an. Dies ist unabhängig davon, für wie viele Personen die Sozialleistung auf eine SocialCard übertragen wird. Für „strittige Zahlungsaufträge“ können Gebühren in Höhe von 20 Euro, für „abgelehnte Rückbuchungen“ in Höhe von 25 Euro anfallen.

Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) haben oft versucht Bargeld in den genannten Geschäften abzuheben, etwa bei Rossmann. Dies wurde ihnen jedoch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Läden verwehrt. Sie sagten ihnen, dass sie ihnen kein Geld geben, weil es nicht möglich wäre. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) haben das Geld dann am Automaten abgehoben, wobei Gebühren entstehen. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) können nur den Kontostand ihrer Bezahlkarten sehen, jedoch nicht, in welcher Höhe Gebühren entstanden sind.

Soweit ersichtlich hat die Beklagte keine konkreten Ermittlungen angestellt, in welchen Geschäften in Hamburg mit der Debitkarte eingekauft werden kann und ob dort alle Bedarfe entsprechend kostengünstig gedeckt werden können. Auch in einer Großstadt kann mit der Debit-Karte nicht wie mit einer EC-Karte eingekauft werden, wie die Ausführungen der Verbraucherzentrale Hamburg ergeben. Dies bestätigt eine Antwort des Senats auf eine Schriftliche Kleine Anfrage (Drs. 22/14849), eingefügt als

Anlage K14.

Am 03.06.2024 haben die Klägerinnen und der Kläger fristgerecht Widerspruch eingelegt, der mit Schriftsatz vom 09.07.2024 begründet wurde, beigefügt als

Anlage K15 und K16.

Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 3) haben am 21.06.2024 einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Erbringung der Leistungen als Geldleistung am Sozialgericht Hamburg gestellt. Das Sozialgericht verpflichtete daraufhin mit Beschluss vom 18.07.2024 (Az. S 7 AY 410/24 ER, juris) die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung, vorläufig ab Eingang des Antrages bei Gericht der Klägerin zu 1) und 3) die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bewilligten Mehrbedarfe bzw. Bedarfserhöhungen, soweit noch nicht durch Buchung auf der ausgestellten SocialCard gewährt, wahlweise als Erhöhung des Barbetrages auf der SocialCard oder als bare Geldleistung für die Dauer des Aufenthaltes in der Erstaufnahmeeinrichtung zu gewähren.

Die Beklagte kam der Verpflichtung nicht nach.

Nach der Geburt der Klägerin zu 4) im Juli 2024 erhielt die Klägerin zu 1) keinen Leistungen zur Deckung ihres Mehrbedarfs aufgrund der Schwangerschaft mehr. Ein Änderungsbescheid ist nicht ergangen. Die Beklagte zu 4) erhält seitdem Leistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG, die auf eine Bezahlkarte ihrer Eltern gebucht werden.

Die Beklagte erhob am 16.08.2024 Beschwerde beim Landessozialgericht Hamburg. Das LSG änderte mit Beschluss vom 18.09.2024 den Beschluss des SG Hamburg ab und hob die zugunsten der Klägerin zu 3) ausgesprochene einstweilige Anordnung auf (LSG Hamburg, Beschluss vom 17.09.2024 – L 4 AY 11/24 B ER –, juris).

Der Widerspruch (**Anlage K15**) wurde durch das Amt für Migration mit Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024, beigefügt als

Anlage K17,

zurückgewiesen. Im Widerspruchsbescheid finden sich erstmals Erwägungen zur Entscheidung für die Bezahlkarte in ihrer konkreten Ausgestaltung. Insbesondere begründet die Beklagte die pauschale Bargeldbeschränkung mit einer Orientierung an § 27b Abs. 3 SGB XII.

Mit neuem Leistungsbescheid vom 02.11.2024, beigelegt als

Anlage K18,

bewilligte die Beklagte den Klägerinnen und dem Kläger zu 1) bis 4) monatliche Leistungen in Höhe von monatlich 772,96 Euro von November 2024 bis März 2025 in Form der Bezahlkarte. Die Leistungen werden ausweislich des Bescheides unverändert weiter erbracht, sofern sich die Voraussetzungen nicht ändern. Hiergegen haben die Klägerinnen und dem Kläger zu 1) bis 4) fristgerecht Widerspruch erhoben 27.11.2024, beigelegt als

Anlage K19,

der noch nicht beschieden ist.

II. Rechtliche Ausführungen

Die Klage ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit der Klageanträge zu 1) bis 3)

Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) begehren in den Anträgen zu 1) bis 3) die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Erbringung der Leistung in Form der Hamburger Social-Card in ihrer konkreten Ausgestaltung. Eine Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 131 Abs. 1 Satz 3 SGG) ist statthaft.

Das erforderliche Fortsetzungsfeststellungsinteresse kann wegen Präjudizialität und wegen Wiederholungsgefahr bestehen. Wiederholungsgefahr ist anzunehmen, wenn die hinreichend bestimmte Gefahr besteht, dass unter im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen und rechtlichen Umständen eine gleichartige Entscheidung ergeht (BSG, Urteil vom 14.02.2013 - B 14 AS 195/11 R -, juris Rn. 16).

Hier ist Erledigung im Sinne von § 43 Abs. 2 HmbVwVfG durch Zeitablauf eingetreten, denn die Bewilligungszeit (■■■■ 2024 bis ■■■■ 2024) für eine befristet erbrachte Leistung ist beendet (Pattar in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 3. Aufl., § 39 SGB X (Stand: 13.03.2024) Rn. 45). Dieser Zeitraum war bereits vor Zugang des Widerspruchsbescheides (**Anlage K17**) am ■■■■ 2024 abgelaufen. Eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGG) ist hier aufgrund der Erledigung nicht (mehr) statthaft. Eine vorrangige

kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage scheidet aus, denn die hier eingetretene Unterdeckung ist nicht bezifferbar. Es wird höflichst um einen gerichtlichen Hinweis gebeten, wenn das Gericht dennoch eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage für statthaft halten sollte.

Berechtigtes Feststellungsinteresse liegt vor. Es besteht eine Wiederholungsgefahr, denn bereits der aktuelle Bescheid vom 02.11.2024 (**Anlage K18**) bewilligt die Leistungen auf unbestimmte Zeit in Form der Hamburger SocialCard.

Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) sind auch klagebefugt (§ 54 Abs. 1 Satz 1 SGG analog). Sie haben, wie unten auszuführen sein wird, einen Anspruch aus § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in Verbindung mit § 40 HmbVwVfG auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Leistungsform. Die Leistungserbringung in Form der Hamburger SocialCard beeinträchtigt das materielle subjektive Recht auf Erhalt von Leistungen nach Art und Umfang, die zur Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums ausreichen und nicht das Recht auf Gleichbehandlung verletzen.

2. Begründetheit der Klageanträge zu 1) bis 3)

Die Klageanträge zu 1) und 2) sind begründet, denn die Klägerinnen zu 1) bis 4) haben einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG i.d.F. vom 23.05.2022 und i.d.F. vom 08.05.2024 in Verbindung mit § 40 HmbVwVfG. Die Entscheidung der Beklagten für die Leistungen in Form der „Bezahlkarte“ in der gewählten Ausgestaltung war ermessensfehlerhaft (hierzu unter a)).

Der Klageantrag zu 3) ist begründet, denn die Klägerin zu 1) hatte aus § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG einen Anspruch auf Erbringung des „Mehrbedarfs Schwangerschaft“ als Geld- oder Sachleistung (hierzu unter b)).

a) Notwendiger persönlichen Bedarf (Klageanträge zu 1) und 2))

Der Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) haben einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Form der Leistung (hierzu unter (1)).

Dieser Anspruch wurde vorliegend von der Beklagten durch Erbringung der Sozialleistung in Form der Hamburger SocialCard verletzt. Die Beklagte hat mit der Entscheidung für eine Bezahlkarte mit restriktiven Beschränkungen die gesetzliche Ermessensgrenze überschritten. Die von der Beklagte ausgestaltete Bezahlkarte verletzt die Klägerinnen und den Kläger in ihrem grundrechtlichen Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sowie in ihrem Recht auf Gleichbehandlung (hierzu unter (2)). Im Rahmen des Auswahlermessens hat die Beklagte auch datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Vorliegend mangelt es mitunter an einer rechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung (hierzu unter (3)).

(1) Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung

Der Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) haben aus §§ 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG i.d.F. vom 23.05.2022 und i.d.F. vom 08.05.2024 (Artikel 15 – DÜV-AnpassG v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152) in Verbindung mit § 40 HmbVwVfG einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung. Beide Anspruchsgrundlagen ermöglichen grundsätzlich Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form einer Bezahlkarte mit oder ohne Bargeldbeschränkung sowie als Geldleistung zur erbringen, sofern die Sachleistungserbringung nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich ist. Auch stellen beide Normen die Ausgestaltung der „unbaren Abrechnung“ bzw. „Bezahlkarte“ in das behördliche Ermessen.

Die Hamburger SocialCard ist keine Sachleistung im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG. Durch die Gewährung einer Sachleistung erfolgt eine unmittelbare Bedarfsdeckung, ohne dass der Leistungsberechtigte über eine Dispositionsmöglichkeit verfügt (m.w.N. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 86). Die Hamburger SocialCard führt nicht zu einer konkret-individuelle Bedarfsdeckung.

Da die Beklagte den notwendigen persönlichen Bedarf bis zur Einführung der SocialCard als Geldleistung erbracht hat, ist ihr die Sachleistungserbringung offenbar nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich. Da die Leistungen zur „persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) dienen, ist eine Sachleistungserbringung grundsätzlich nur unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Einzelfalles möglich. Teilweise wird daher vertreten, dass die Möglichkeit der Sachleistungserbringung ohnehin nur in begrenztem Maße möglich sei, da die Leistungen des soziokulturellen Existenzminimums in besonderer Weise durch subjektive Vorstellungen geprägt sind (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 20.12.2023) Rn. 105).

Im Leistungszeitraum vom [REDACTED] 2024 bis zum [REDACTED] 2024 fand § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG i.d.F. vom 23.05.2022 Anwendung. Dieser stellte es in das Ermessen der Beklagten, die Leistung in Form einer „anderen vergleichbaren unbaren Abrechnung“ zu stellen. Bei der Hamburger SocialCard mit ihren Beschränkungen handelt sich um eine andere vergleichbare unbare Abrechnung (BR-Drs. 637/23, S. 1, BT-Drs. 18/3160, S. 12).

Auch für den Leistungszeitraum ab dem [REDACTED] 2024 bietet § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG i.d.F. vom [REDACTED] 2024 (Artikel 15 – DÜV-AnpassG v. 08.05.2024, BGBl. 2024 I Nr. 152) einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung hinsichtlich der Leistungsform. Die Hamburger SocialCard ist eine „Bezahlkarte“ im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG i.d.F. vom 08.05.2024.

Beide Normen stellen die Entscheidung für den Einsatz („ob) einer „unbaren Abrechnung“ bzw. einer „Bezahlkarten“ sowie auch ihre Ausgestaltung („wie“) in das Ermessen der Leistungsbehörde. Ob es Bargeldbeschränkungen, Überweisungsmöglichkeiten, Bezahlmöglich-

keiten in allen Geschäften oder regionale Beschränkungen geben kann, steht damit im Auswahlermessen der zuständigen Behörde. Die Notwendigkeit der Ermessensausübung im Einzelfall ist im Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 5 AsylbLG in beiden Fassungen ausdrücklich angelegt und entspricht dem Willen des Gesetzgebers (siehe dazu Frerichs, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, § 3 AsylbLG Rn. 131.1 ff.; Siefert, Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, jurisPR-SozR 22/2024, SG Nürnberg, Beschluss vom 20.7.2024 – S 11 AY 15/24 ER –, S. 17, abrufbar unter <https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/node/176295>; SG Hamburg vom 18. Juli 2024, S 7 AY 410/24 ER, juris Rn. 23 f.). Der Gesetzgeber stellt klar: „Den Leistungsbehörden wird hinsichtlich der Art der Leistungserbringung ein Ermessen eingeräumt, um örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 101)

(2) Ermessens Fehlgebrauch im Auswahlermessen

Die Beklagte hat bei der Entscheidung die Grundleistungen in Form der Hamburger Social-Card in ihrer dargestellten Ausgestaltung zu erbringen, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten. Es liegt ein Ermessens Fehlgebrauch vor.

Gemäß § 40 HmbVwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (zur Nichtanwendbarkeit des SGB I auf das AsylbLG OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 23.6.2000 – 16 B 738/00 –, juris Rn. 14). Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzen bei der Ausübung des Ermessens ist gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 SGG gerichtlich überprüfbar.

Die Beklagte hat den örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen bei der Ausgestaltung der „Bezahlkarte“ nicht hinreichend Rechnung getragen, sondern sich für eine pauschalierte Bargeldbeschränkung und den Ausschluss der Möglichkeit zu Überweisungen entschieden. Hierbei hat sie die grundrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend beachten (hierzu unter (a)). Die Erbringung der Leistungen in Form der Bezahlkarte stellt für die Klägerinnen und den Kläger zu 1) bis 4) außerdem eine Ungleichbehandlung dar, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sachlich gerechtfertigt ist (hierzu unter (b)).

(a) Ermessens Fehlgebrauch durch fehlende realitätsgerechte Bemessung und Beachtung des Einzelfalles

Die Beklagte hat bei der Ausgestaltung der Hamburger SocialCard den örtlichen Besonderheiten und unterschiedlichen Lebenslagen nicht hinreichend Rechnung getragen. Sie hat sich stattdessen für eine pauschalierte Bargeldbeschränkung, den Ausschluss der Möglichkeit zu Überweisungen sowie für eine Kartenart mit beschränkter Einsatzmöglichkeit im Einzelhandel entschieden ohne die Bedarfsdeckung im Einzelfall sicherzustellen. Die tatsächlich bestehende Unterdeckung wird nicht durch den pauschalen Bargeldbetrag kompensiert. Die Unterschreitung des menschenwürdigen Existenzminimums könnte auch nicht durch eine – bisher nicht vorgetragene – Minimierung des Verwaltungsaufwandes gerechtfertigt werden.

(i) Tatsächlich unzureichende Bedarfsdeckung durch Bezahlkarte

Durch die weitreichenden technischen Restriktionen und praktischen Hürden ist es mittels der Hamburger SocialCard nicht möglich, den in besonderer Weise von den subjektiven Vorstellungen der leistungsberechtigten Person geprägten notwendigen persönlichen Bedarf zu decken. Die SocialCard in ihrer konkreten Ausgestaltung ist nicht generell und damit nicht gleichermaßen wie Bargeld oder Geld auf einem regulären Konto geeignet, erforderliche Güter und Dienstleistungen zu bezahlen. So sind die bisherigen Möglichkeiten der Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs den Klägerinnen und dem Kläger in großen Teilen verwehrt und die verbleibenden Möglichkeiten mit deutlich erhöhten Ausgaben verbunden.

Die Beklagte durfte bereits nicht von den Beträgen in § 3a Abs. 1 AsylbLG ausgehen und diese pauschal auf die zahlreichen Beschränkungen unterliegende Bezahlkarte übertragen. § 3a Abs. 1 AsylbLG bestimmt nur die Höhe der Leistung, wenn der Bedarf „vollständig durch Geldleistungen“ gedeckt wird. Dies ist nur folgerichtig, denn den Beträgen in § 3a Abs. 1 AsylbLG liegen Verbrauchsausgaben von Personen zugrunde, die über die Möglichkeit des Einkaufs mit Bargeldmitteln, durch Onlineeinkäufe und Überweisungen verfügen.

Im Folgenden wird beispielhaft aufgezeigt, welche Bedarfspositionen mit der Bezahlkarte nicht gedeckt werden können. Die Ausführungen erfolgen unter ausdrücklichem Hinweis darauf, dass die Überprüfung der Bedarfsdeckung mittels der Hamburger SocialCard die Aufgabe der Beklagten im Rahmen der Ausübung ihres Auswahlermessens gewesen wäre. Im Leistungsbescheid vom 03.05.2024 fanden sich zunächst keine Ermessenerwägungen (**Anlage K1**). Die Beklagte trägt auch im Widerspruchsbescheid (vgl. **Anlage K17**, S. 5) lediglich pauschal vor, dass die Karte in „großen Supermärkten und Drogerien“ einsetzbar wäre und hier ein „umfangreiches Sortiment an Waren und Lebensmitteln zur Verfügung“ ständen, sodass ein „sparsames Einkaufen“ möglich sei. Mit den einzelnen Bedarfspositionen setzt sich die Beklagte nicht auseinander. Dazu, in welchem Hamburger Supermarkt etwa die Karte akzeptiert würde, um sich ein kostengünstiges Fahrrad oder kostengünstige technische Ausstattung etwa für das Handy zu kaufen, in welchem Sportverein die Klägerinnen und der Kläger Mitglied werden können ohne Überweisungen vorzunehmen oder wie sie Kontoführungsgebühren bezahlen sollen, finden sich keine Ausführungen. Der Beklagten waren diese Probleme auch nicht unbekannt. Vielmehr waren sie bei Einführung erkennbar und sind seitdem Gegenstand öffentlicher Diskussion.

Soweit die Beklagte die Pauschalität des Vortrags rügt (vgl. **Anlage K17**, S. 5), ist zu entgegenen, dass von den Klägerinnen und dem Kläger kaum der Versuch eines Online-Einkaufs oder eines Gebrauchtwageneinkaufs verlangt werden kann, wenn diese doch offensichtlich nicht möglich sind.

Als Bedarf hat der Gesetzgeber folgende Bedarfspositionen berücksichtigt, die sich aus den Verbrauchsausgaben für die Abteilungen 7 bis 12 der Sonderausweitung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2013 ergeben und die den in § 3a Abs. 1 AsylbLG normierten Geldbeträgen zugrunde liegen (BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.): Positionen 7 Verkehr, 8 Nachrich-

tenübermittlung, 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur, 11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen und 12 Andere Waren und Dienstleistungen.

Dabei zeigt sich, dass die Bedarfsdeckung durch die SocialCard erheblich eingeschränkt ist.

- Die Bedarfsposition 7 Verkehr wird teilweise durch eine Sachleistung in Form der HVV-Mobilitätskarte gedeckt. Die Bedarfsposition umfasst neben der Verkehrsdienstleistung aber auch Ausgaben für ein Fahrrad und Fahrradreparaturen (Stand 2020: 3,85 Euro (BT-Drs. 19/22750, S. 27), bei einem Aufschlag von ca. 30 % aufgrund der Fortschreibung heute 5 Euro). Zwar erhalten die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) eine HVV-Mobilitätskarte gegen Verrechnung eines mit dem HVV ausgehandelten Preises. Ohne die Möglichkeit, ein Fahrrad von einer anderen Privatperson gebraucht zu kaufen, kann die Beklagte jedoch nicht davon ausgehen, dass der darüber hinaus bestehende Bedarf in dieser Position mit 5 Euro monatlich gedeckt werden kann. Es steht der Beklagten nicht zu, zu entscheiden, dass ein Fahrrad nicht zum unverzichtbaren Bestandteil des menschenwürdigen Existenzminimums zählt (so aber im Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024, **Anlage K17**, S. 7), wenn der Gesetzgeber hierfür im Regelbedarf einen Geldbetrag eingeräumt hat. Das Bundesverfassungsgericht weist immer wieder darauf hin, dass auch im Bereich des soziokulturellen Existenzminimums Bedarfe nicht frei verfügbar sind (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 12.5.2021 – 1 BvR 2682/17 –, juris Rn. 24).
- Die Bedarfsposition 8 Nachrichtenübermittlung umfasst den Kauf und die Reparatur von Festnetz- und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten, Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten sowie Kommunikationsdienstleistungen in Form einer Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet in einem Kombipaket (BT-Drs. 18/9984, S. 42, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen sind im hohen Maße auf ein Smartphone angewiesen, um mit Freunden und Verwandten zu kommunizieren und um sich an einem ihnen meist unbekanntem Ort zurecht zu finden (Navigation, Übersetzung etc.). Auch für die zunehmend digitale Kommunikation mit Behörden und die Nutzung der Hamburg Social-Card ist ein Internetzugang erforderlich. Hierfür benötigen die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) ein Handy sowie eine SIM mit ausreichendem Datenvolumen und je nach Situation im Herkunfts- oder Aufenthaltsland ihrer Familie auch Freiminuten oder eine Flatrate für Telefonate mit Verwandten. Zwar besteht im Hof der Erstaufnahmeeinrichtung, in der die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) wohnen, ein Zugang zu einem kostenfreien WLAN. In den Innenräumen der Einrichtung gibt es aber keinen WLAN-Zugang. Die Privatsphäre achtende Gespräche im Zimmer der Familie, das Hören von Musik mit den Klägerinnen zu 3) und 4) oder das Verfolgen von Nachrichten auf dem Zimmer sind damit nicht möglich. Darüber hinaus ist auch außerhalb der Einrichtung eine Internetnutzung erforderlich.

Um Geld zu sparen teilen sich die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) ein Mobiltelefon. Sie haben versucht einen kostengünstigen Handyvertrag abzuschließen, aber mangels der Möglichkeit der Überweisung und eines Lastschriftmandats wurde ihnen dieses verwehrt. Stattdessen nutzen sie PrePaid-SIM-Karten des Anbieters Lebara. Es handelt sich hierbei um ein Angebot für Touristen, dessen Gebrauchsanweisung in vielen Sprachen verfügbar ist. Bei jedem Wechsel der PrePaid-Karte wechselt die Telefonnummer, sodass Verwandte, die Behörde aber auch das Geburtskrankenhaus die Familie regelmäßig nicht erreichen können. Dies schränkt die Kommunikation der Familie erheblich ein. Eine günstigere, per Karte bezahlbare Alternative, die Telefonate in ihre Heimat ermöglicht, haben die Klägerinnen und der Kläger in dieser Zeit nicht gefunden.

Der Bedarf nach Kommunikation lässt sich durch die SocialCard nicht ausreichend decken, denn die kostengünstigste Möglichkeit stellt der Abschluss eines Handyvertrages dar. Prepaidkarten stellen demgegenüber keine günstigere Alternative dar.

Ein Vergleich der Angebote etwa bei Aldi und LIDL mit den online verfügbaren Angeboten zeigt im Gegenteil, dass im Einzelhandel verfügbare Prepaidtarife teurer sind und oft nur sehr wenig Datenvolumen anbieten.

Zur Verdeutlichung werden die Preisunterschiede noch einmal aufgezeigt:

Anbieter	Monatlich kündbarer Laufzeitvertrag, der eine Überweisung vorsieht
Lebara (30 GB)	9,99 EUR (+ 1x 5,00 EUR)
Freenet (35 GB)	11,99 EUR (+ 1x 5,00 EUR)
Handyvertrag.de (30 GB)	12,99 (EUR + 1x 19,99 EUR)
Dr. Sim (30 GB)	14,99 EUR (+ 1x 19,99 EUR)
MegaSim (50 GB)	14,99 EUR (+ 1x 9,99 EUR)

Lebara.de, <https://www.lebara.de/de/vertrag/hello-flex/hello-15-flex.html>

Check24, Handytarife im Vergleich, <https://t1p.de/18zke>

Anbieter	Prepaid (mit der Hamburger SocialCard einzukaufen)
Lebara (27 GB)	
Kosten der Karte:	0 EUR
Startguthaben:	0 EUR
Aufladung 30 GB:	19,99 EUR
LIDL connect	
Kosten der Karte:	9,99 EUR
Startguthaben:	10,00 EUR
Aufladung 30 GB:	19,99 EUR
Penny mobil	
Kosten der Karte:	9,95 EUR
Startguthaben:	20,00 EUR
Aufladung 30 GB:	18,99 EUR
Norma connect (30 GB)	
Kosten der Karte:	9,95 EUR
Startguthaben:	10,00 EUR
Aufladung 30 GB:	19,99 EUR
Aldi Talk (30 GB)	

Kosten der Karte:	9,99 EUR
Startguthaben:	10,00 EUR
Aufladung 30 GB:	18,99 EUR

Lebara.de, <https://t1p.de/bj7i6>

Aldi Talk, <https://www.alditalk.de/kombi-paket-1>

Check 24, Handytarife im Vergleich, <https://t1p.de/6jfkx>

Hingewiesen sei zudem auf den mitunter bestehenden Mehrbedarf im Bereich Kommunikation gerade von Personen, die sich erst kurzfristig im Inland aufhalten und die im Rahmen der Bedarfsdeckung Beachtung finden müssen (m.w.N. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.01.2021 – L 8 AY 21/19 –, juris Rn. 126).

Für den Kauf von Mobilgeräten, Ladekabeln und sonstigen Kommunikationsgeräten sind 3,75 Euro monatlich vorgesehen (2,89 Euro gemäß BT-Drs. 19/22750, S. 29 zuzüglich ca. 30 % Fortschreibung). Um mit diesem Betrag ein Mobiltelefon zu kaufen, muss nicht nur angespart, sondern auch auf gebrauchte oder andere günstige Angebote online oder auf Trödelmärkten zurückgegriffen werden. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) möchten gerne kostengünstige technische Ausstattung für sich und die Kinder im Internet einkaufen. Dies ist ihnen jedoch verwehrt. Auch der Einkauf von Gebrauchtwaren ist in Deutschland weit verbreitet. Die Mehrheit der Bevölkerung kauft regelmäßig oder gelegentlich Secondhand Produkte, insbesondere Kleidung, Bücher und Unterhaltungselektronik (vgl. Statista, Konsumverhalten, Wie viel Menschen in Deutschland kaufen Secondhand? (Stand: 28.10.2024), abrufbar unter <https://t1p.de/ejn0w>). Insofern ist davon auszugehen, dass die in der Einkommens-Verbrauchs-Statistik erfassten Ausgaben, die Grundlage des errechneten Bedarfs sind, auch Gebrauchtkäufe umfassen.

Weder gebrauchte Angebote auf Trödelmärkten oder online von Privatpersonen sind für die Klägerinnen und den Kläger zugänglich, da hier in der Regel keine Kartenzahlung akzeptiert wird und sie nur über begrenzte Barmittel verfügen.

- In Bedarfsposition 9 Freizeit, Unterhaltung, Kultur sind u.a. Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps), Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps), Sportartikel, Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen, sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen, Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps), Miete-/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften und Zeitungen (einschl. Downloads und Apps) und sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit umfasst (BT-Drs. 19/10052, S. 22; BT-Drs. 18/9984, S. 44). Vorgesehen sind für die Bedarfsposition 9 insgesamt 44 Euro (BT Drs. 19/22750, S. 31, zuzüglich ca. 30 % Fortschreibung, abzüglich der im AsylbLG gestrichenen Bedarfe).

Die Bedarfsdeckung ist auch hier erheblich eingeschränkt, weil viele Kultur- und Freizeiteinrichtungen keine Debitkarte des Anbieters VISA akzeptieren. Das betrifft etwa kleinere Museen und Theater. Auch der Download von Apps, Filmen, Musik oder Computerspielen ist nicht möglich, da die Bezahlkarte keine Onlinezahlungen zulässt. Besondere Schwierigkeiten bereitet der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) der kostengünstige Einkauf der Ausstattung, denn kostengünstige technische Ausstattung (Handy, Handykabel, Handyhülle, Kopfhörer) aber auch Schreibwarenbedarf wären im Internet möglich. Der Kläger zu 2) würde zudem gerne Mitglied im Fitness-Center werden, die Zahlung der monatlichen Beiträge ist soweit ermittelbar in sämtlichen Hamburger Fitnesscentern aber nur über Lastschriftverfahren möglich. So kostet eine Mitgliedschaft bei McFit Hamburg Hamm zum Beispiel derzeit 24,90 Euro monatlich (statt 49,40 Euro, <https://www.mcf.it.com/studio/hamburg-hamm>), die Zahlung ist ausschließlich über Lastschrift möglich; Fitness First Hamburg Wandsbek kostet 11,90 Euro wöchentlich, die Zahlung ist ebenfalls nur über Lastschrift möglich (https://www.fitnessfirst.de/mitgliedschaft?page=package_selection). Das Gleiche gilt für FitOne in Harburg, wo die Mitgliedschaft 39,90 Euro im Monat kostet (<https://www.fit-one.de/hamburg-harburg.html>). Genauso wenig ist eine Mitgliedschaft im Sportverein möglich, da die Mitgliedsbeiträge per Lastschrift bezahlt oder überwiesen werden müssen.

Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) haben aufgrund der teuren anderen Ausgaben kein Geld, um eigene Freizeitaktivitäten mit dem begrenzten Bargelddbetrag zu bezahlen. Sie haben mit dem Bargelddbetrag für die Klägerin zu 3) einzelne Spielsachen auf einem Flohmarkt gekauft, jedoch genügt der Barbetrag nicht, um den Bedarf des Kleinkindes zu decken. Die Beklagte verweist die Klägerinnen zu 3) und 4) auf die kostenlose Nutzung von Spielplätzen und schlägt der Klägerin zu 1) und dem Kläger zu 2) vor, „kostenfrei im Freien zu trainieren (Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024, **Anlage K17**, S. 7). Hierbei erkennt die Beklagte, dass der Gesetzgeber neben der Nutzung von kostenlosen Spielplätzen und öffentlichen Sportanlagen einen Geldbetrag für die Freizeitgestaltung zum

menschenwürdigem Existenzminimum zählt, der Einsatz des Geldes also auch bedarfsdeckend möglich sein muss.

- In der Bedarfsposition 11 Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen werden Verbrauchsausgaben für Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice sowie Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen erfasst (BT-Drs. 18/9984, S. 48, BT-Drs. 19/10052, S. 21 f.).

In vielen kostengünstigen Restaurants, Imbissständen, Cafés, Eisdielen, sowie in Kantinen und Mensen werden entweder keine Visa-Debitkarten akzeptiert oder erst ab einem Betrag von 5-10 Euro. Insbesondere kleinere Lebensmittelläden und Restaurants mit Lebensmitteln aus den Herkunftsländern verfügen selten über entsprechende Lesegeräte. So ist etwa in nahezu allen arabischen und türkischen Läden und Restaurants am Steindamm in Hamburg keine Kartenzahlung möglich.

- In Bedarfsposition 12, Andere Waren und Dienstleistungen, sind etwa Uhren, Friseurdienstleistungen und Dienstleistungen für die Körperpflege, elektrische Geräte und nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege, Hygieneartikel, Finanzdienstleistungen und Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä. erfasst (nach BT-Drs. 18/9984, S. 49 mit den Kürzungen aus BT-Drs. 19/10052, S. 22). Vorgesehen sind für diese Ausgaben 44 Euro.

Insbesondere in Friseursalons, in denen Haarschnitte zu kostengünstigen Preisen angeboten werden, ist eine Kartenzahlung oftmals nicht möglich. Auch bei Barbieren, die Männer aus dem arabischen Raum regelmäßig besuchen, sind Kartenzahlungen in aller Regel nicht möglich.

Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) zahlen den Friseur mit dem geringen verfügbaren Bargelddbetrag.

Auch sonstige Bedarfe können mit der Bezahlkarte nicht kostengünstig gedeckt werden. So würden die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) gerne günstige Kleidung und Schuhe für sich, und die Klägerinnen zu 3) und 4) auf Trödelmärkten kaufen, da ihr Bedarf durch die Kleidersammlung in der Unterkunft nicht gedeckt ist. Dort gibt es insbesondere für die Kinder selten gut passende Kleidung. Dafür würden sie gerne in den sehr kostengünstigen Läden an der Billstraße, auf dem Markt oder im Internet (Amazon, Aliexpress) einkaufen.

In den EVS-Abteilungen nicht abgebildet sind etwa Rechtsanwaltskosten, die im Asylverfahren jedoch eine wichtige Rolle spielen und deren Begleichung durch die SocialCard ebenfalls erheblichen Schwierigkeiten begegnet. Oft gibt es am Wohnort keine spezialisierten Asylanwäl:innen, sodass Geflüchtete sich an Kanzleien wenden müssen, die weiter entfernt sind. Ohne Überweisungsmöglichkeit müssen sie dort jeden Monat persönlich erscheinen, um die vereinbarten monatlichen Raten – sofern möglich – bar zu zahlen. Insbesondere die meist kleineren Kanzleien im Asyl- und Aufenthaltsrecht verfügen nicht über ein Kartenlesegerät. Noch sind den Klägerinnen und dem Kläger zu 1) bis 4) keine Rechtsanwaltskosten entstanden, im weiteren Verlauf ihres Asylverfahrens kann es jedoch erforderlich werden, dass sie sich anwaltlichen Rat und Vertretung holen. Die Beklagte verweist insofern auf die Öffentliche Rechtsauskunft in Hamburg (Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024, **Anlage K17**, S. 8). Diese dient, was gerichtsbekannt ist, allein der Beratung und kann somit keine rechtsanwaltliche Vertretung ersetzt.

Sofern die Beklagte von einem Vorrang der Leistungsdeckung durch einen Dritten, hier etwa einer karitativen Einrichtung zur Deckung des Bedarfs an Kleidung, ausgeht, ist der Verweis jedenfalls zu pauschal (Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024, **Anlage K17**, S. 8). Es ist der Beklagten zudem verwehrt, sich ihrer Leistungspflicht und damit auch der wirtschaftlichen Belastung durch existenzsichernde Geldleistungen zu entziehen, indem sie auf Angebote freier Träger verweist (vgl. zur Parallelregelung des § 5 Abs. 4 Satz 2 SGB XII, Luthe in: Hauck/Noftz, SGB, 4. Ergänzungslieferung 2024, § 5 SGB XII, Rn. 89 f.). Vielmehr ist „die Gewährung von Geldleistungen an die Hilfebedürftigen, d.h. die Existenzsicherung durch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung durch den Sozialhilfeträger selbst sicherzustellen“ (Siefert in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., Stand: 01.05.2024, § 5 Rn. 47).

Dass es zu einer „Zunahme von bargeldlosen Zahlungen“ insbesondere in der Zeit der Covid-19-Pandemie, gekommen sei (Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024, **Anlage K17**, S. 6), rechtfertigt die Annahme einer Bedarfsdeckung nicht. Denn mit der Hamburger SocialCard kann eben nicht überall dort bezahlt werden, wo Kartenzahlung möglich ist. Wie bereits dargestellt, verfügen insbesondere kleine Händlerinnen und Händler über diese Bezahlungsmöglichkeit in der Regel nicht. Grund hierfür sind die Gebühren, die den Händlerinnen und Händlern sowohl pro Einkauf bei der Bezahlung mit einer VISA-Debit-Karte, aber auch für das Bereitstellen des Karten-Terminals entstehen (siehe ZDF heute, Dennis Berger, 30.06.2023, Kartenzahlung: Mehr Gebühren für den Handel, abrufbar unter <https://t1p.de/66yja>).

Insgesamt zeigt die Zusammenschau der Bedarfspositionen, dass die Restriktionen der Social-Card gerade für Personen mit geringen Kenntnissen der deutschen Sprache zu erheblichen Problemen beim Zugang zu erforderlichen Waren und Dienstleistungen führen. So stellte der Gesetzgeber bereits fest, dass leistungsberechtigte Personen nach dem AsylbLG „in der Anfangszeit Kenntnisse darüber, wo sie sich preisgünstig mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Lebens versorgen können“ fehlen (BT-Drs. 18/2592, S. 20).

Die Beschränkungen der SocialCard führen gerade wegen der fehlenden Möglichkeit zur Bedarfsdeckung durch Online- und Gebrauchtgüterkäufe, in kleineren Geschäften in der Billstraße, auf dem Flohmarkt oder über Kleinanzeigen zu einer substanziellen Unterdeckung. Neben den finanziellen Auswirkungen werden auch Informations- und Teilhaberechte massiv beschränkt, indem bestimmte Einrichtungen wie Sport- und Kulturvereine überhaupt nicht zugänglich sind. Die Beklagte wird nicht umhinkommen, die zahlreichen, bereits aufgeführten Probleme bei der Bedarfsdeckung zu prüfen oder alternativ etwa eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkungen einzuführen.

(ii) Keine Kompensation durch geringen pauschalen Barbetrag

Damit wird deutlich, dass die Bedarfsdeckung auch nicht durch die Möglichkeit der Abhebung von 50 Euro pro volljähriger Person und 10 Euro pro mindervolljähriger Person erreicht wird. Dieser Betrag wird seinem Zweck, „die Bedarfe, die persönlichen Bedürfnissen entspringen, die im Rahmen einer freien und selbstgestalteten und -bestimmten Lebensführung entstehen“ und so „dem Hilfebedürftigen ein Mindestmaß an Selbstbestimmung zu belassen“ (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.2022 – B 8 SO 11/20 R – juris Rn. 17) nicht gerecht. Denn, wie vorstehend erläutert, sind die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) in Bezug auf nahezu sämtliche Bedarfspositionen auf Bargeldzahlung angewiesen.

Die Beklagte hat bei der Bemessung der Bargeldbeschränkung zudem nicht die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalles beachtet. In der Gesetzesbegründung heißt es jedoch zur Höhe der Bargeldbeschränkung insofern eindeutig: „Die Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages, welcher innerhalb eines bestimmten Zeitraums abgehoben werden kann, wird daher auch den Leistungsbehörden überlassen, um den individuellen Bedürfnissen und Umständen vor Ort Rechnung tragen zu können.“ (BT-Drs. 20/11006, S. 102)

Der Gesetzgeber stellt hier klar, dass ein Zusammenhang zwischen individuellen Bedürfnissen und der Bestimmung der Höhe des Bargeldbetrages besteht. Die Beachtung der Umstände des Einzelfalles dient der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums der leistungsberechtigten Personen. Es sei insofern darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht bisher von einem Vorbehalt des Gesetzes auch hinsichtlich der Möglichkeit der Pauschalierung von existenzsichernden Leistungen ausgeht. Pauschalierungen im Hinblick auf den Leistungsumfang stehen ausschließlich dem parlamentarischen Gesetzgeber zu, nicht hingegen der Leistungsbehörde (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 –, juris Rn. 205).

Eine Prüfung der Bargeldhöhe individuell im Einzelfall und unter Berücksichtigung der sonstigen Beschränkungen der „Bezahlkarte“ ist somit erforderlich.

Die Beklagte hingegen hat ohne Ermittlung der Bedarfsdeckung mit der Hamburger Social-Card und ohne Beachtung des Einzelfalles eine pauschalierte Bargeldbeschränkung von 50 bzw. 10 Euro eingeführt. Diese ergibt sich, wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024 (**Anlage K17**) selbst ausführt, nicht aus einer Ermittlung der Bezahlungsmöglichkeiten, die die konkrete Bezahlkarte bietet. Vielmehr ist die Beklagte zwei für sie nicht rechtsverbindlichen Beschlüssen gefolgt. Zunächst wurde auf der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 06.11.2023 beschlossen, dass leistungsberechtigte Personen eine Bezahlkarte erhielten und „über einen klar begrenzten Teil des Leistungssatzes auch bar (Taschengeld) verfügen“ (S. 10) können sollen (abrufbar unter <https://t1p.de/5jv17>). Auf der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20.06.2024 in Berlin wurde sich sodann auf eine einheitliche Bargeldbeschränkung in Höhe von 50 Euro für jede volljährige Person geeinigt (abrufbar unter <https://t1p.de/xzzig>). Die Länder Bremen, Thüringen und Rheinland-Pfalz stellten hierzu in einer Protokoll-erklärung fest, dass sie eine starre Festlegung für nicht zielführend hielten.

Ausweislich des Widerspruchsbescheids (**Anlage K17**) orientiert sich die monatliche Bargeldbeschränkung an § 27b Abs. 3 Nr. 1 SGB XII. § 27b SGB XII legt fest, dass jedenfalls ein Teil des notwendigen Lebensunterhalts in Form eines Barbetrages zu gewähren ist, der für volljährige Personen „mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28“ betragen muss.

Es kann zunächst bezweifelt werden, dass, wie die Beklagte im Widerspruchsbescheid (**Anlage K17**, S. 5) ausführt, „die Lebenssachverhalte Unterbringung in einer stationären Einrichtung i. S. des SGB XI und Unterbringung in einer Erstaufnahme i.S.d. § 44 AsylG (...) vergleichbar“ sind. In stationären Einrichtungen im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII übernimmt „der Einrichtungsträger – anders als in teilstationären Einrichtungen – von der Aufnahme der leistungsberechtigten Person bis zu ihrer Entlassung nach Maßgabe eines angewandten Gesamtkonzepts die Gesamtverantwortung für die tägliche Lebensführung der leistungsberechtigten Person“ (Busse in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 27b SGB XII (Stand: 13.11.2024) Rn. 39). Strafanstalten oder Einrichtungen des Maßregelvollzugs sind demnach keine stationären Einrichtungen. Im Vergleich zu einer stationären Einrichtung wird in einer Erstaufnahmeeinrichtung gerade keine Verantwortung für die gesamte Lebensführung durch eine entsprechend umfassende soziale Betreuung angeboten. Der Fokus liegt vielmehr auf ihrer sich aus § 44 Abs. 1 AsylG ergebenden Funktion, nämlich der Unterbringung.

Vor allem aber spricht der Zweck des Barbetrags aus § 27b Abs. 3 SGB XII dagegen, mit der dort genannten Bargeldquote von 27 % die Barbetragsbeschränkung der Bezahlkarte für Menschen in Erstaufnahmeeinrichtungen zu begründen. Menschen in stationären Einrichtungen soll nach § 27b Abs. 3 SGB XII Bargeld zur Verfügung gestellt werden, damit sie vor allem ihre persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens decken können (LSG Baden-Württemberg v. 11.12.2023 - L 7 SO 3406/22 - juris Rn. 37). Der Barbetrag wird daher als „Taschengeld“ bezeichnet. Ausweislich der in Bezug genommenen Anlage beträgt die Regelbedarfsstufe 1 seit dem 01.01.2024 monatlich 563 Euro, also werden hiervon 152,01 Euro (27 %) monatlich in Form von Bargeld ausgezahlt. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) erhalten monatlich ausweislich des Leistungsbescheides vom 03.05.2024 (**Anlage K1**) 165,63 Euro zur Deckung

persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 5 i.V.m. § 3a Abs. 1 AsylbLG). Die Leistungen dienen demnach vollständig dem Zweck, für den das „Taschengeld“ in stationären Einrichtungen vor allem gedacht ist. Dennoch können sie hiervon höchstens 50 Euro abheben. Das Taschengeld in stationären Einrichtungen ist demnach mehr als dreimal so hoch wie in Erstaufnahmeeinrichtungen. Eine Übertragung der Quote von 27 % verkennt damit den Zweck der Taschengeldregelung in § 27b Abs. 3 SGB XII. § 27b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB XII sieht überdies nur eine Mindesthöhe für den Barbetrag vor. Individuelle Umstände können also auch hier zu einem höheren Barbetrag führen (Busse in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 27b SGB XII (Stand: 13.11.2024) Rn. 47 ff.).

Die Argumentation der Beklagten im Widerspruchsbescheid erschließt sich auch aus einem anderen Grund nicht, was beispielhaft an den Leistungen im Monat [REDACTED] 2024 gezeigt werden kann. Die Klägerin zu 1) erhielt in diesem Monat – aufgrund des Schwangerschaftsmehrbedarfs – 235,21 Euro, der Kläger zu 2) hingegen nur 165 Euro; beide konnten jedoch nur einen Barbetrag von 50 Euro abheben, statt jeweils einen Anteil von 27 %. Eine Erklärung für diese Ermessensentscheidung findet sich weder im Leistungs- noch im Widerspruchsbescheid. Noch weniger erklärt die Orientierung an § 27b Abs. 3 SGB XII jedoch die Bargeldbeschränkung für die minderjährige Klägerin zu 3), die im Mai von den ihr zur Verfügung stehenden 221,48 Euro nur 10 Euro abheben konnte.

Dass weder eine Beachtung des Einzelfalles noch eine stringente Orientierung an § 27b Abs. 3 SGB XII stattgefunden hat, zeigt sich exemplarisch auch am Leistungsmonat [REDACTED] 2024. Die Klägerinnen zu 1) und 3) sowie der Kläger zu 2) erhielten in diesem Monat erstmals Leistungen ausgezahlt. Es kam zu einer Nachzahlung für die Monate [REDACTED] und [REDACTED]. Dennoch wurden lediglich 50 Euro für jede volljährige und 10 Euro für die nicht volljährige Person für die Abhebung freigeschaltet. Der Hamburger Senat antwortete auf eine Schriftliche Kleine Anfrage hierzu (**Anlage K8**): *„Der abhebbare Barbetrag im Auszahlungsmonat erhöht sich bei einer Nachzahlung nicht. Der zur Barabhebung freizuschaltende Betrag wird nicht in Folgemonate übertragen, sondern wird stets nur im aktuellen Leistungsmonat zur Verfügung gestellt.“* Dies erschließt sich gerade vor dem Hintergrund nicht, dass sich Menschen nach ihrer Einreise bis zur Bewilligung der Leistungen in der Regel Geld von Freund*innen oder Verwandten leihen müssen, dass sie jedoch nur mit einer entsprechend angepassten Bargeldbeschränkung zurückzahlen können. Entsprechend hat sich der Kläger zu 2) zur Überbrückung bis zur Auszahlung der Sozialleistung 100 Euro von einem Freund geliehen. Die Rückgabe dieses Geldes war ihm aufgrund der pauschalen Bargeldbeschränkung nicht möglich. Nicht nachvollzogen werden kann, wie die Beklagte darauf kommt, dass vor Auszahlung der Beträge zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums „alle notwendigen Bedürfnisse“ durch Sachleistungen gedeckt worden wären (Widerspruchsbescheid vom 01.11.2024, **Anlage K17**, S. 8). Das soziokulturelle Existenzminimum ist Teil des menschenwürdigen Existenzminimums und wurde in dieser Zeit nicht gedeckt.

Die Orientierung an § 27b Abs. 3 SGB XII erklärt außerdem nicht die pauschale Bargeldbeschränkung auf 10,00 Euro für minderjährige Personen. Es erschließt sich nicht, warum die Beklagte bei der Bestimmung der Bargeldbeschränkung für minderjährige Personen einen – wie im Widerspruchsbescheid (**Anlage K17**) ausgeführt wird – „größeren Handlungsspiel-

raum“ (S. 5) haben sollte. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass ein Vorbehalt des Gesetzes hinsichtlich des Umfangs existenzsichernder Sozialleistungen besteht (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL3/09, 1 BvL 4/09 – juris Rn. 136; BVerfG, Urteil v. 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11- juris Rn. 93). Der Vorbehalt des Gesetzes ist Teil der prozeduralen Sicherung, dass ein menschenwürdiges Existenzminimum auch tatsächlich sichergestellt ist (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.02.2012 – 2 BvL 4/10 –, juris Rn. 164; *Aubel*, Das Gewährleistungsrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum, in: Emmenegger/Wiedmann (Hrsg.), Linien in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Band 2, 2011, S. 273, 286 ff.). Auch die für die Bestimmung des Umfangs erforderlichen Wertungen stehen ausschließlich dem parlamentarischen Gesetzgeber zu (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09, 1 BvL3/09, 1 BvL 4/09 – juris Rn.138; BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 u.a., juris Rn. 93). Eine Delegation dieser Entscheidungen ist angesichts des Gesetzesvorbehalts unzulässig. Eigene Bestimmungen zum Leistungsumfang oder wertende Entscheidungen stehen der Beklagten damit nicht zu. Sie ist vielmehr dazu verpflichtet, vorhandene Auslegungsspielräume so zu nutzen, dass das menschenwürdige Existenzminimum im vom Gesetzgeber vorgegebenen Umfang sichergestellt ist (BVerfG, Kammerbeschluss vom 04.12.2019, 1 BvL 4/16, juris Rn. 18).

Die technische Funktionalität der Hamburger SocialCard umfasst jedenfalls die Möglichkeit, einen individuellen Bargeldbetrag festzulegen (Schriftliche Kleine Anfrage und Antwort des Senats vom 02.08.2024, Drs. 22/15984, **Anlage K8**, S. 2).

Nachvollziehbar ist, dass die Prüfung der Höhe der Bargeldbeschränkung im Einzelfall für die Beklagte eine Mehrbelastung darstellt, die dem Ziel der Verwaltungserleichterung entgegensteht. Gleichwohl liegt es in der Hand der Beklagten, diese Mehrbelastung zu verhindern, indem sie etwa eine Bezahlkarte ohne Bargeldbeschränkung ausgibt oder sich für eine Bezahlkarte eines Anbieters entscheidet, der einen bedarfsdeckenden Einkauf tatsächlich sicherstellt. Ihr steht insofern ein Auswahlermessen zu. Daraus, dass der Gesetzgeber die Bezahlkarte allein zum Ziel der Verwaltungserleichterung eingeführt hat (BT-Drs. 20/11006, S. 101), kann jedenfalls nicht geschlossen werden, dass er von der Zulässigkeit einer pauschalen Bargeldbeschränkung für alle Personen und unabhängig von Mehrbedarfen, Bedarfserhöhungen und Nachzahlungen ausginge. Vielmehr dient die konkrete Einzelfallprüfung, wie bereits ausgeführt, der Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums, die der Gesetzgeber gerade durch die Einzelfallprüfung zu gewährleisten sucht. Hiermit priorisiert er neben der Verwaltungserleichterung das Ziel der Deckung des menschenwürdigen Existenzminimums. Letztlich stehen Ausgestaltungsentscheidungen, mit denen allein migrationspolitische Ziele verfolgt werden, demnach unter dem Vorbehalt der Achtung des grundrechtlichen Gewährleistungsanspruchs und dem Vorbehalt, die angestrebte Verwaltungserleichterung herbeizuführen. Eine grundrechtswahrende Einzelfallprüfung über die Bargeldbeschränkung abzulehnen, um eine Verwaltungserleichterung erreichen, steht der Leistungsbehörde gerade nicht zu.

(iii) Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts

Eine Unterdeckung und damit ein Ermessensfehler liegt überdies vor, da die SocialCard durch ihre Beschränkungen das Selbstbestimmungsrecht der Klägerinnen und des Klägers beeinträchtigt. Nach dem Bundesverfassungsgericht sollen die Leistungsberechtigten aber über die

Verwendung der Leistungen selbst entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12 – juris Rn. 7): „Der Hilfebedürftige, dem ein pauschaler Geldbetrag zur Verfügung gestellt wird, kann über seine Verwendung im Einzelnen selbst bestimmen und einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen ausgleichen“ (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 – , juris Rn. 205).

Möglichkeiten der selbstbestimmten Mittelverwendung sind durch die weitreichende Ausgabe der Leistungen als Sachleistungen und die Restriktionen der SocialCard kaum noch vorhanden.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass § 3 Abs. 2 Satz 4 AsylbLG der Beklagten auch erlaubt, die Leistungen zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs in Form von Sachleistungen zu erbringen. Zunächst deckt eine Sachleistung im Bereich des notwendigen persönlichen Bedarfs das soziokulturelle Existenzminimum nur, wenn den persönlichen Verhältnissen der leistungsberechtigten Personen Rechnung getragen wird (*Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 01.05.2024) Rn. 114). Dies ist hier gerade nicht geschehen. Zwar trifft zu, dass Sachleistungen das Selbstbestimmungsrecht beschränken. Anders als bei der SocialCard sichert eine angemessene Sachleistung jedoch, dass ein Zugang zu Waren oder Dienstleistungen zur Bedarfsdeckung in allen umfassten Bereichen tatsächlich besteht, denn Beschaffung und Zurverfügungstellung obliegen hierbei der zuständigen Behörde. Diese muss sicherstellen, dass alle soziokulturellen Bedarfe im Einzelfall gedeckt sind. Dies vermag die SocialCard mit ihrer eingeschränkten Einsatzmöglichkeit und ihren pauschalen Beschränkungen, wie vorgetragen, gerade nicht.

(iv) Keine Minimierung des Verwaltungsaufwandes

Auch rechtfertigt die hier in die Ermessensausübung einzubeziehende Reduzierung des Verwaltungsaufwands die Ermessensentscheidung nicht. Die Verwaltungserleichterung ist ausweislich der Gesetzesbegründung der einzige Grund für die Einführung der „Bezahlkarte“ im AsylbLG (BT-Drs. 20/11006, S. 101); sie ist damit zulässiger Zweck der Ermächtigung (§ 40 HmbVwVfG). Gleichwohl verstößt die Beklagte mit der Hamburger SocialCard gegen die gesetzliche Grenze des Ermessens. Ob die Hamburger SocialCard zu einer Verwaltungserleichterung führt, ist bisher offengeblieben. Selbst wenn sie es täte, missachtet die Entscheidung für die Hamburger SocialCard in ihrer konkreten Ausgestaltung die grundrechtliche Bindung und ist nicht erforderlich, also unverhältnismäßig.

Zunächst kann die Verwaltungserleichterung keine Ermessensentscheidung für eine „Bezahlkarte“ rechtfertigen, die zu einer Unterdeckung im Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums führt. Der grundrechtliche Anspruch ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – juris Rn. 133). Eine Abwägung der „grundrechtlichen Garantie“ (BVerfG vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09 u.a. – juris Rn. 135) mit anderen Zielen ist nicht möglich.

Zudem kann bezweifelt werden, dass die Hamburger SocialCard zu einer Verwaltungserleichterung geführt hat. Die Beklagte führte bisher nicht aus, welche Erleichterung für sie überhaupt eingetreten wäre. Vielmehr kann angenommen werden, dass die Einführung der SocialCard einen Verwaltungsmehraufwand hat entstehen lassen, denn erforderlich war der Abschluss eines Vertrages mit einem Bezahlkartenanbieter, der – so kann vermutet werden – Mehrkosten verursacht. Angeschafft werden musste darüber hinaus die technische Ausstattung. Überdies stellen auch im laufenden Betrieb die Ausgabe der Bezahlkarte und die Lösung technischer Probleme einen Verwaltungsaufwand dar.

Die Bezahlkarte in der hier gewählten Ausgestaltung ist zudem zur Verwaltungserleichterung nicht geeignet. Eine Bezahlkarte, die keine Möglichkeit der Überweisung und eine restriktive Bargeldbeschränkung vorsieht, wird jedenfalls zur Folge haben, dass zahlreiche zeitnahe Einzelüberweisungen oder Bargeldbetragsanhebungen durch die Beklagte ermöglicht werden müssen. Die Bearbeitung von Einzelanträgen lässt indes einen enormen Verwaltungsaufwand erwarten. Auch wird es im Rahmen des Auswahlermessens zu einer individuellen Bestimmung der Bargeldhöhe kommen müssen, wobei die örtlichen Gegebenheiten und die individuellen Besonderheiten zu berücksichtigen sein werden. Da Leistungen nach § 6 AsylbLG und – wie der Fall zeigt – mitunter auch die Erbringung von Mehrbedarfen oder Bedarfserhöhungen – nur als Geld- oder Sachleistung ausgegeben werden können (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG) bzw. sich eine Anpassung der Bargeldbeschränkung im Einzelfall ergibt, wird in vielen Fällen zudem das Erbringen von zusätzlichen Geldleistungen weiterhin erforderlich sein. Dies führt – wie die Beklagte in der Beschwerde vom 16.08.2024 im Verfahren vor dem LSG Hamburg (Az. S 7 AY 410/24 ER) selbst ausgeführt hat – zu einem derart erheblichen Mehraufwand, dass es ihr nicht möglich sein wird, dies umzusetzen.

Es ist außerdem nicht ersichtlich, dass die Bargeldbeschränkung und der Ausschluss von Überweisungen erforderlich sind zur Verwaltungserleichterung. Eine solche Verwaltungserleichterung könnte durch eine weitaus weniger grundrechtsverletzende „Bezahlkarte“ ohne Bargeldbeschränkung oder mit der Möglichkeit von Überweisungen eingeführt werden. Hiermit würde die Beklagte die von ihr verfolgten migrationspolitischen Ziele zwar aufgeben. Bargeldbeschränkung und Überweisungsverbot sind aber, worauf noch eingegangen wird, grundsätzlich ungeeignet diese Ziele zu erreichen. Eine Bezahlkarte ohne Beschränkungen würde überdies das Ziel der Digitalisierung und des erleichterten Sozialleistungszugangs für die leistungsberechtigten Personen gleichermaßen erreichen. Allein eine „Bezahlkarte“ ohne Bargeldbeschränkung oder mit Überweisungsverbot kann somit eine den Verwaltungsaufwand minimierende, verhältnismäßige und grundrechtswahrende Auswahlermessensentscheidung sein.

Auch würde die Überweisung der Geldleistung auf das private Konto der Klägerin zu 1) oder des Klägers zu 2) eine mindestens entsprechende Verwaltungserleichterung mit sich bringen. Auch geflüchtete Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit haben einen Anspruch auf die Eröffnung eines Basiskontos (§ 31 Zahlungskontengesetz), sodass die Überweisung auf das private Konto eine den Mehraufwand verringemde Verwaltungspraxis begründen könnte. Die Überweisung auf die SocialCard ist auch nicht schneller oder unkomplizierter als die Überweisung auf ein reguläres Zahlungskonto.

(v) Im Ergebnis: Ermessensfehlerhafte Entscheidung

Im Ergebnis zeigt sich, dass auch wenn sich die Verletzung des Anspruchs auf Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums kaum konkret beziffern lässt, eine Bedarfsdeckung in sämtlichen Lebensbereichen durch die Hamburger SocialCard unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird. Die Ermessensentscheidung missachtet damit die gesetzlichen Grenzen. Sie verletzt das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Es sind die fehlenden bzw. eingeschränkten Möglichkeiten von Überweisungen, von Gebrauchsgüterkäufen, von Onlinekäufen, von Vereinsmitgliedschaften, von Handyverträgen, von Museumsbesuchen und von Einkäufen beim Gemüsehändler, die es in ihrer Gesamtheit unmöglich machen, mit dem zur Verfügung stehenden Geldbetrag das soziokulturelle Existenzminimum zu decken und selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

(b) Ermessensfehlergebrauch durch Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG

Die Erbringung der Leistungen in Form der Bezahlkarte stellt für die Klägerinnen und den Kläger zu 1) bis 4) außerdem eine Ungleichbehandlung dar, die im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht sachlich gerechtfertigt ist. Die Beklagte hat auch insofern mit der Ausgabe der Leistung in Form der Hamburger SocialCard die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten.

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Daraus folgt die staatliche Pflicht, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Dabei verwehrt Art. 3 Abs. 1 GG dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Differenzierungen bedürfen jedoch stets der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (vgl. m.w.N. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012 – 1 BvL 16/11 – juris Rn. 30). Auch das Sozialstaatsprinzip ist bei der Prüfung von Ungleichbehandlungen zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 22.06.1977 – 1 BvL 2/74 – juris; Wollschläger, in: Huber/Voßkuhle, GG, Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 1 Rn. 271).

Art. 3 GG findet auch Anwendung auf die Ungleichbehandlung bei der Vergabe von Sozialleistungen. Das Bundesverfassungsgericht stellt klar, dass Art. 3 GG „für die Bemessung der Höhe der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums im Sozialrecht grundsätzlich keine weiteren Maßstäbe zu setzen“ (BVerfG, Beschluss vom 19.10.2024 – 1 BvL 3/21 -, juris Rn. 63) vermag. Insbesondere findet der allgemeine Gleichheitssatz jedoch Anwendung auf Differenzierungen hinsichtlich der Form der Leistungserbringung. Gerade in diesen Fällen bestimmt Art. 3 Abs. 1 GG eine Grenze der Ungleichbehandlung, die neben die Vorgaben des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums tritt (zum Gan-

zen Greiser/Schreiber, Das Verhältnis des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu Art. 3 GG (und anderen Grundrechten), SGB 2024, 395 ff. (405)).

Eine Ungleichbehandlung besteht zwischen Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach dem SGB II (Bürgergeld) und dem SGB XII (Sozialhilfe) als Geldleistung erhalten, und Personen, die existenzsichernde Sozialleistungen nach §§ 2, 3 AsylbLG (Grundleistungen des AsylbLG) in Form einer Bezahlkarte erhalten. Die Bezahlkarte stellt, wie bereits ausgeführt, gegenüber der Geldleistung eine Benachteiligung dar.

Einzig in Betracht kommendes Differenzierungskriterium ist der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannte Aufenthaltsstatus. Differenziert wird nämlich nicht nach der Staatsangehörigkeit, denn auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit erhalten mitunter Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII als Geldleistung. Auch ist ein kurzer Aufenthalt nicht das Differenzierungskriterium. Zwar verfügen leistungsberechtigte Personen des AsylbLG nach § 1 Abs. 1 AsylbLG über einen Aufenthaltsstatus, der bei isolierter Betrachtung der Geltungsdauer des jeweiligen Aufenthaltstitels nicht zu einem dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Nach dem Gesetzgeber handelt es sich um Personen, die über „kein verfestigtes Aufenthaltsrecht“ (BT-Drs. 12/4451, S. 7) verfügen. Gleichwohl liegt kein plausibler Beleg dafür vor, dass die vom Asylbewerberleistungsgesetz erfassten Leistungsberechtigten sich typischerweise nur für kurze Zeit in Deutschland aufhalten (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 – juris Rn. 92). Auch Personen, wie die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4), die sich langfristig in Deutschland aufhalten, erhalten somit mitunter existenzsichernde Leistungen in Form der Bezahlkarte.

Eine sachliche Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung auf Grundlage des Aufenthaltsstatus besteht nicht.

Mit Blick auf die Eingriffsintensität und das Kriterium des Aufenthaltsstatus sind strenge Anforderungen an die Rechtfertigung zu stellen.

Zunächst ist von einer intensiven Verletzung des Gleichheitsgebots auszugehen, denn die Bezahlkarte führt, wie dargestellt, zu einer Unterdeckung im Bereich des menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG (zur strengeren Bindung des Gesetzgebers bei betroffenen Freiheitsrechten BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 10.04.2024 – 1 BvR 415/24 –, juris Rn. 12).

Eine die Ungleichbehandlung verstärkende diskriminierende Wirkung ergibt sich darüber hinaus aus der mit der Bezahlkarte verbundenen Stigmatisierung (für die Relevanz von Stigmatisierungen im Rahmen von Artikel 3 GG siehe Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 420). Das BVerfG beschrieb die Funktionsweise und benachteiligenden Wirkungen von Stigmatisierungen in einer Entscheidung aus dem Jahr 1998:

„Stigmatisierungen können aufgrund gesellschaftlicher, also nicht allein der Verantwortung des Betroffenen zuzuschreibender, Einschätzungs- und Verhaltensmechanismen einen Entzug der sozialen Anerkennung, eine soziale Isolierung und eine grundlegende Verunsicherung und Selbstentwertung des Betroffenen in zahlreichen Lebensbereichen zur Folge haben.“ (BVerfG, Beschluss vom 24.03.1998 – 1 BvR 131/96 –, juris Rn. 48)

Die Bezahlkarte ist nach ihrer derzeitigen Ausgestaltung geeignet, einen derartigen Entzug gesellschaftlicher Anerkennung einhergehend mit einer entsprechenden Selbstentwertung der Betroffenen zu bewirken. Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) sind bei Einkäufen mit der Bezahlkarte als Empfänger bestimmter, an den Aufenthaltsstatus geknüpfter Sozialleistungen zu erkennen. Am Design der Karte ist erkennbar, dass es sich um eine SocialCard handelt. Dies kann die Aufmerksamkeit sowohl der Verkäufer als auch der übrigen Kundschaft erwecken, und zu verschiedensten Reaktionen von mitleidigen Blicken bis hin zu Beleidigungen führen (vgl. für die Bezahlung mit Warengutscheinen Dern/Groening, Warengutscheine im SGB II – aufwändig, stigmatisierend – aber besser als nichts?, infoalso 2017, 243, 246 f.). Wenngleich das Design der Karte neutral gehalten ist, führen die Beschränkungen ihrer Nutzbarkeit dazu, dass Klägerinnen und Kläger als Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erkennbar werden. Gerade die erforderliche Frage nach der Bezahlmöglichkeit mit der Bezahlkarte führt – anders als die Nachfrage nach der allgemeinen Bezahlmöglichkeit mit einer regulären Geldkarte – zur Erkennbarkeit des Sozialleistungsbezugs.

Überdies führt die Nähe des Differenzierungskriteriums des Aufenthaltsstatus zu den in Art. 3 Abs. 3 GG geschützten Merkmalen wie Heimat, Sprache, Rasse und Religion zu erhöhten Anforderungen an die Rechtfertigung entsprechender Ungleichbehandlungen (BVerfG, Beschluss vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02 – juris Rn. 111; Baer/Markard in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2024, Art. 3 Abs. 2 und 3 GG Rn. 483). Gerade das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der Heimat dient bereits historisch der Verhinderung der Diskriminierung von Flüchtlingen und Vertriebenen (m.w.N. BVerfG, Urteil vom 14.03.2000 – 1 BvR 284/96, 1 BvR 1659/96 – juris Rn. 70).

Strengere Anforderungen an die Rechtfertigung sind zudem zu stellen, weil die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) das Vorliegen des Differenzierungsmerkmals nicht durch eigenes Verhalten beeinflussen können (BVerfG, Beschluss vom 06.07.2004 – 1 BvL 4/97 – juris Rn. 47; BVerfG, Beschluss vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02 –, juris Rn. 41). Die Erforderlichkeit des Aufenthaltstitels ergibt sich aus der fehlenden deutschen Staatsangehörigkeit (§ 4 AufenthG), auf die sie selbst keinen Einfluss nehmen können.

Nach diesem Maßstab kann nicht von einer sachlichen Rechtfertigung ausgegangen werden. Die Ungleichbehandlung ist insbesondere nicht durch eine (vermeintliche) Reduktion des Verwaltungsaufwands gerechtfertigt. Ausweislich der Gesetzesbegründung verfolgt die Bezahlkarte allein das Ziel der Verwaltungserleichterung (BT-Drs. 20/111006, S. 101). Es ist jedoch nicht ersichtlich, wieso dieses Ziel bei Personen mit einem der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Aufenthaltsstatus vorrangig verfolgt wird, während es bei einer anderen Personengruppe weniger relevant wäre. Bei der Verwaltungserleichterung handelt es sich zwar um ein legiti-

mes Ziel, gleichwohl rechtfertigt es die Ungleichbehandlung nicht, weil kein sachlicher Grund ersichtlich ist, diese hinsichtlich der Aufenthaltsdauer heterogenen Gruppe zum Zweck der Verwaltungserleichterung in der dargestellten Form zu benachteiligen.

Die Bezahlkarte in der hier gewählten Ausgestaltung ist zudem, wie bereits ausgeführt, zur Verwaltungserleichterung nicht geeignet.

Auch findet sich keine andere tragfähige Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung.

Die Beklagte gibt an, dass durch die Beschränkung der Bargeldabhebefunktion eine „*zweckfremde Verwendung der AsylbLG-Leistungen*“ vermieden werden soll, „*insbesondere die Zahlung an Schleuser oder an Familienangehörige, die sich nicht in Deutschland aufhalten.*“ (Arbeitshilfe zur Einführung der SocialCard für AsylbLG-Berechtigte, **Anlage K4**, S. 4)

Für diese migrationspolitischen Erwägungen finden sich indes keine validen Daten oder Anhaltspunkte im konkreten Fall.

Zunächst deutet nichts darauf hin, dass die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 3) durch die Straftat des Einschleusens von Ausländern (§ 96 AufenthG) in das Inland eingereist seien. Die Klägerin zu 4) ist in Deutschland geboren. Die Beklagte stellt hier die unbelegte Vermutung auf, dass „Schleuser“ sich nach der Erbringung des „Schleusens“ bezahlen lasse. Dies wird bezweifelt. Es wird angeregt, dass das Gericht die Beklagte zur Vorlage von Belegen für diese Annahme auffordert.

Es liegen außerdem keine Daten dazu vor, dass Personen, die Sozialleistungen nach dem AsylbLG erhalten, diese in nennenswertem Umfang als Rücküberweisungen versenden (BT-Drs. 20/10294, S. 34; hierzu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 3 AsylbLG (Stand: 22.08.2024), Rn. 47; Böcking, Bundesregierung weiß nicht, wie viel Geld Asylsuchende in die Heimat überweisen, SPIEGEL vom 15.02.2024, abrufbar unter <https://t1p.de/t1lar>). Es kann zudem bezweifelt werden, dass eine vierköpfige Familie durch die geringen Grundleistungen befähigt wird, Geldbeträge ins Ausland zu überweisen.

Auch für das im Rahmen der politischen Debatte immer wieder vorgebrachte Argument (vgl. etwa Bayerische Staatskanzlei, Pressemitteilung vom 14.11.2023, Nr. 341), dass die „Bezahlkarte“ zu einem Rückgang der Migration führen würde, ist so nicht haltbar (vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Kurzinformation, Zum Zusammenhang von Sozialleistungen und Migration, 15.11.2023, <https://www.bundestag.de/resource/blob/978636/72f1f9689bc57930474fc0a49c792c4d/WD-1-023-23-pdf.pdf> sowie Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, Push- und Pull-Faktoren in der Migrationsforschung, 2020, <https://www.bundestag.de/resource/blob/799860/b555457732e3ec012177cdf4357110a0/WD-1-027-20-pdf-data.pdf>).

Im Ergebnis findet sich keine Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung. Die Beklagte hat somit die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten.

(3) möglicher Ermessensfehlgebrauch aufgrund der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Im Rahmen des Auswahlermessens hat die Beklagte auch datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten. Vorliegend mangelt es an einer rechtlichen Grundlage für die Datenverarbeitung (Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO). Solch eine Grundlage findet sich insbesondere nicht in Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i.V.m. § 4 HmbDSG (hierzu Position des HmbBfDI zur Frage der datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage in Bezug auf Bezahlkarten für den Erhalt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 23.02.2024, abrufbar unter https://datenschutz-hamburg.de/fileadmin/user_upload/HmbBfDI/Datenschutz/Informationen/240223_Position_HmbBfDI_Bezahlkarte.pdf und Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 19. August 2024, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2024_08_19_DSK_Beschluss_Bezahlkarte.pdf).

Die Klägerinnen und der Kläger haben bisher keine Informationen zur Verarbeitung ihrer Daten erhalten. Es wird angeregt, dass das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung (§ 103 SGG) die Beklagte auffordert, Auskunft darüber zu geben, ob sie Einsicht in das Guthaben und die Abbuchungen der Hamburger SocialCard der Klägerinnen und des Klägers nehmen kann, welche Daten der Klägerinnen und des Klägers an die Publk GmbH/secupay AG weitergeleitet werden und welche der Daten von der Publk GmbH/secupay AG an Dritte (etwa VISA Inc.) weitergeleitet werden oder werden können. Insbesondere wird angeregt die Beklagte aufzufordern dazu Auskunft zu geben, ob die Ausländerzentralregisternummern der Klägerinnen und des Klägers auf der Bezahlkarte gespeichert werden und/oder an die Publk GmbH/secupay AG weitergegeben werden und ob eine Trennung der Datensätze (entsprechend den Ausführungen im Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder vom 19. August 2024, abrufbar unter https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/dskb/2024_08_19_DSK_Beschluss_Bezahlkarte.pdf stattfindet.

b) Mehrbedarf Schwangerschaft nach § 6 AsylbLG (Klageantrag zu 3)

Die Klägerin zu 1) hatte unstreitig einen Anspruch auf Mehrbedarf aufgrund von Schwangerschaft nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG. Der Klageantrag zu 3) ist daher begründet. Sie erhielt für die Monate XXXX bis XX 2024 einen Betrag von monatlich 70,21 EUR auf eine Social-Card gebucht. Der mögliche Betrag zur Abhebung von Bargeld wurde hierbei nicht erhöht, sondern betrug weiterhin 50 Euro.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sind Leistung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG als Sachleistung, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren. Die im AsylbLG an unterschiedlichen Stellen vorgesehene spezielle Leistungsform der „Bezahlkarte“ ist hier ge-

rade nicht vorgesehen (vgl. entsprechend zu Wertgutscheinen Frerichs in: Schlegel/Voezke, jurisPK-SGB XII, § 6 AsylbLG, Rn. 121 und Hohm, GK-AsylbLG, 94. Lfg., § 6 AsylbLG, Rn. 298). Jedenfalls seit der Änderung von § 2 und § 3 AsylbLG mit dem Ziel, „eine rechtssichere Grundlage für die Einführung von Bezahlkarten im Asylbewerberleistungsgesetz“ (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales, BT-Drs. 20/11005, S. 2) zu schaffen, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in Form der Bezahlkarte erbracht werden dürfen. Auch ist, wie bereits ausgeführt, die Hamburger SocialCard keine uneingeschränkte Besserstellung gegenüber der Sachleistung, denn mit der Hamburger SocialCard ist die Anmeldung in einem Sportverein oder Fitnessstudio ausgeschlossen, wohingegen eine entsprechende Sachleistung den Bedarf decken könnte.

Die Klägerin zu 1) hatte somit bereits unabhängig von der Möglichkeit der Bedarfsdeckung mit der Bezahlkarte einen Anspruch auf Geldleistung oder Sachleistungen. In der Aufnahmeeinrichtung hat sie keine Schwangerschaftskleidung erhalten. Ein entstehender Verwaltungsaufwand rechtfertigt ein Abweichen von der gesetzlichen Regelung nicht.

Die Klägerin zu 1) konnte insbesondere Kleidung, Handtücher und Hausschuhe weder kostengünstig gebraucht noch in günstigen Läden oder im Internet einkaufen, denn dies ermöglicht die SocialCard, wie ausgeführt, nicht. Die Klägerin zu 1) [REDACTED]. Sie benötigte daher eine vollwertige, gesunde Ernährung und vermehrte Bewegung. Es war ihr jedoch nicht möglich in einen Sportverein einzutreten. Auch der Einkauf von kostengünstigem Obst und Gemüse in kostengünstigen afghanischen Supermärkten war ihr nicht möglich.

3. Zulässigkeit und Begründetheit des Klageantrags zu 4)

Die Klägerinnen und der Kläger zu 1) bis 4) haben einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe der im Zeitraum vom [REDACTED] 2024 und dem [REDACTED] 2024 durch die Nutzung der Hamburger SocialCards entstandenen Gebühren.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs. 4 SGG) statthaft.

Die Klage ist auch begründet. Bei der Nutzung der Hamburger SocialCard entstehen mitunter Gebühren (hierzu bereits unter I.). Die Gebühren sind laut der Beklagten („Aktuelle Infos zur Hamburger SocialCard nach dem Stand vom 06.02.2024“, **Anlage K3**) von den Klägerinnen und dem Kläger zu 1) bis 4) zu tragen und werden nicht erstattet, sondern vom Guthaben der SocialCard abgebucht.

Es besteht ein Anspruch der Klägerinnen und des Klägers zu 1) bis 4) auf Zahlung eines Geldbetrags in Höhe der übernommenen Gebühren, denn die Gebührenezahlung führte zu einer Unterdeckung in entsprechender Höhe.

Die Gebühren für die Bezahlkarte übersteigen bei Weitem den für „Finanzdienstleistungen“ vorgesehenen Betrag in Höhe von 3,20 Euro (2,48 gemäß BT-Drs. 19/22750, S. 33 zuzüglich 30 %).

Es ist für die Klägerinnen und den Kläger nicht ersichtlich, welche Gebühren angefallen sind, denn sie können über die Internetseite des Anbieters der SocialCard lediglich den Geldbetrag einsehen, der noch auf der Karte verfügbar ist. Eine Übersicht über die Ausgaben gibt es nicht. Insofern kann hier nicht die Erstattung konkreter Gebühren geltend gemacht werden, sondern nur die Erstattung der entstandenen Gebühren. Es wird angeregt, dass das Gericht im Rahmen seiner Amtsermittlung die Beklagte auffordert, über die Höhe der entstandenen Gebühren Auskunft zu geben.

Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) haben mehrfach versucht in Geschäften Bargeld abzuheben, was angesichts der sprachlichen Barrieren und des ihnen entgegengebrachten Verhaltens keine praktikable Alternative dargestellt hat. Verkäufer*innen etwa bei Rossmann haben mehrfach die Auszahlung von Bargeld beim Einkauf verweigert. Die Klägerin zu 1) und der Kläger zu 2) greifen daher notgedrungen auf die kostenpflichtige Option der Bargeldabhebung am Automaten zurück, wobei eine Abhebung von mehr als 50 EUR nicht möglich ist. Durch die Abhebung des gesamten Barbetrags in Höhe von 120 EUR steht so monatlich eine Gebühr von jedenfalls 6 EUR.

III. Prozesskostenhilfe

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerinnen und Klägers ermöglichen es ihnen vorliegend nicht, die Kosten des Rechtsstreits aufzubringen. Es ist weder ausreichendes Einkommen noch berücksichtigungsfähiges Vermögen vorhanden. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen liegt an.

Vorliegend besteht ausweislich des übermittelten Leistungsbescheides ein Anspruch der Klägerinnen und des Klägers auf Leistungen nach dem AsylbLG. Die Abschnitte E - J des amtlichen Prozesskostenhilfeformulars müssen insoweit nicht ausgefüllt werden, da ein aktueller AsylbLG-Leistungsbescheid beigelegt ist und dieser einen verlässlichen Rückschluss auf die unter den Abschnitten E - J des Formular-Vordrucks abgefragten individuellen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zulässt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.04.2012 – 18 E 871/11 –, juris). Auch das BVerfG hat bereits in seiner Entscheidung vom 11.02.1999 (2 BvR 229/98, juris) zum Bereich des AsylbLG ausgeführt: „*Wer [...] Prozesskostenhilfe beantragt und dabei dem gemäß § 397a StPO i. V. m. § 117 Abs. 2 ZPO zu verwendenden Vordruck einen Bescheid des Sozialamts über ihm gewährte Leistungen zum Lebensunterhalt beifügt, ist davon befreit, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im einzelnen darzulegen und nachzuweisen (vgl. § 2 Abs. 2 der Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17. Oktober 1994, BGBl I S.3001)*“.

Die zwischenzeitlich erfolgte sprachliche Anpassung des § 2 Abs. 2 PKHVV an die Neuregelungen im SGB hat hieran nichts geändert (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.04.2012 – 18 E 871/11 – mit Verweis auf BR.-Drs. 559/03, S. 233).

Sofern das Gericht hiervon abweichend dem AsylbLG-Leistungsbescheid keine verlässliche Aussagekraft zuspricht und entsprechende Angaben in den Abschnitten E - J anordnet, wird um eine Begründung der Anordnung gebeten.

Die Beiordnung des Unterzeichnenden ist zudem erforderlich, da die sich aus der Begründung ergebende Sach- und Rechtslage für die Klägerinnen und den Kläger ersichtlich bereits jetzt schwer zu übersehen ist.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger wird nachgereicht.



Rechtsanwalt